

des Fidelis zu halten ist, und wie er angesichts der Erklärung Cyprians sein Handeln einzurichten hatte.

Echternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

III. (Ein dogmatisch-homiletischer Kasus über das besondere Gericht.) In einem Ordenshaus wurde folgender Kasus zur Diskussion vorgelegt. Ein Prediger, nennen wir ihn P. Facundus, hatte gepredigt, daß die Armen Seelen um so größere Qualen leiden, je lebendiger die Erinnerung an die Herrlichkeit Gottes sei, die sie beim besonderen Gerichte sahen. Gefragt, ob auch die Verdammten Gott sehen beim Gerichte, gab er eine ausweichende Antwort. Deshalb wurde die Frage gestellt: 1. Was lehren die Theologen über die Form, d. h. den Vorgang beim besonderen Gericht? 2. Was lehren sie über die Person des Richters? 3. Was ist von der Predigtweise des P. Facundus zu halten?

1. Der Anlaß zum Kasus ist die in Predigten, Betrachtungsbüchern vielfach aufgestellte Behauptung, daß die Armen Seelen beim besonderen Gerichte, wenn sie in der Gnade dahingeschieden sind, den Heiland sehen und von Wonne erfüllt werden, dann aber durch den Blick des Mißfallens Jesu an den Makeln ihrer Seele aufs tiefste erschüttert an den Ort der Leiden kommen, verzehrt von einem furchtbaren Heimweh nach dem Heiland, nach Gott. Auch Bischof Keppler schreibt in seinem vielberühmten Werke: Die Armneseelenpredigt, Freiburg 1913, Herder, S. 72: „Wir dürfen es uns so vorstellen und dürfen es in der Predigt so darstellen, daß sie beim Eingang in die andere Welt, beim besonderen Gericht, den Heiland sehen von Angesicht zu Angesicht. Das ist ein seliger Augenblick . . .“ Ob dieser Rat wirklich vom Prediger befolgt werden darf, wird die Antwort auf die im Kasus gestellten Fragen zeigen.

2. Die erste Frage lautet: *Quid docent theologi de forma iudicii particularis?*

a) Es wird gefragt, was die Theologen lehren, denn über das besondere Gericht haben wir aus der Heiligen Schrift sehr wenige Anhaltspunkte. Nicht einmal die Existenz des besonderen Gerichtes kann genau und unzweideutig aus der Heiligen Schrift bewiesen werden. Die meist angeführte Stelle, Hebr 9, 27: *Statutum est hominibus semel mori, post hoc autem iudicium,* wird nicht von allen Theologen auf das besondere Gericht bezogen (cf. Oswald, Eschatologie, p. 25). Doch ist die Existenz des besonderen Gerichtes, wie Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik¹, S. 827, mit Recht bemerkt, indirekt in der Heiligen Schrift enthalten, so in der Parabel vom Prasser und Lazarus bei Lk 16, 19 bis 31, in der Parabel von der einzeln erfolgenden Abrechnung mit den Knechten bei Mt 18, 23 bis 25 u. dgl. Am klarsten ist die Existenz des besonderen Gerichtes ausgesprochen in der Kirchenlehre vom Vollzug des Gerichtes, d. h. von der Entscheidung und dem Los, das den Abgeschiedenen gleich nach dem Tode zuteil wird und worin das besondere Gericht vorausgesetzt wird (cf. Lk 16, 21: „mortuus est dives et sepultus est in infernum.“ Deshalb dürfte es auch zu erklären sein, weshalb diese Lehre noch nicht explicite definiert ist, obwohl sie nach

dem magisterium ordinarium Ecclesiae zweifellos de fide ist. Vor dem Konzil von Nizäa suchen wir auch vergeblich nach Zeugen über das besondere Gericht, ja nach Heinrich-Gutberlet, X, p. 399, läßt sich über die definitive Seligkeit der im Herrn Verstorbenen kein consensus Patrum feststellen, was auch rückwirkend gelten muß für die Existenz des besonderen Gerichtes. (Chiliasmus.) In der Scholastik erst tritt die Kirchenlehre so klar hervor, daß nach St. Thomas (Suppl. q. 69, a. 2) die Beugung des besonderen Gerichtes als Häresie bezeichnet wird. Deshalb haben wir auch über die Form des besonderen Gerichtes aus der Offenbarung in Schrift und Erblehre nur ganz unbedeutende Anhaltspunkte.

b) Die Form des besonderen Gerichtes nach der Lehre der Theologen.

α) Während einzelne Theologen die Frage überhaupt übergehen, wie Pesch, Heinrich-Gutberlet, Bartmann, versuchen andere eine Darstellung des gerichtlichen Vorganges zu geben. Von den mittelalterlichen Theologen spricht St. Bonaventura nur gelegentlich, nie ex profeso über das iudicium particulare. Einigermaßen kam als zum iudicium particulare gehörig die Schilderung gerechnet werden, die er IV. Sent., d. 20, p. I, art. u. q 6, t. IV, p. 525, edit. Quaracchi, macht: „Credendum est enim, quod in egressu animae a corpore assistunt et spiritus bonus et spiritus malus, unus vel plures et tunc secundum veritatem ferri sententiam et si bona est per ministerium boni angeli vel adduci in coelum vel in purgatorium, quousque, postquam purgata fuerit, per eius ministerium educatur, ita quod ipse solum sit deductor et non tortur, si vero sit mala, per ministerium daemonum deduci ad infernum. Hoc inquam tamquam magis probabile concedendum, quamvis nil sit in hac parte temere asserendum.“ — Gerechtfertigt ist diese Erklärung durch die Worte Lf. 16, 22: Factum est autem ut moreretur iustus et portaretur ab angelis in sinum Abrahae.

Auch bei Scotus wird das besondere Gericht wohl erwähnt, aber nicht näher untersucht (cf. IV. d. 47, q. 1, n. 5, tom. 20, p. 495). — Ebenfalls wird man bei Thomas von Aquin vergebens nach einer Darstellung des Vorganges beim besonderen Gerichte suchen. Von den nachtridentinischen Theologen hat in der Darstellung des besonderen Gerichtes ganz besonders Suarez, de mysteriis Christi, disp. 52, auf unsere heute geläufige Darstellung den nachhaltendsten Einfluß ausgeübt und ist seine Darstellung die in theologischen Kreisen verbreitetste.

β) Die Darstellung der Form des besonderen Gerichtes gibt an:

αα) Die Zeit des selben — ist nicht vor dem Tode anzusetzen, Gott kann in einzelnen Fällen Verzweifelte und obstinatos das Urteil vorausführen lassen, aber gefällt wird es nicht; nicht einige Zeit nach dem Tode, sondern in instanti mortis. Das stimmt auch überein mit den oben zitierten Worten des heiligen Bonaventura „in egressu animae“.

ββ) Bezuglich des Ortes wird ebenfalls von den Theologen gesagt: cubiculum est locus iudicii (cf. Ratschthaler, IV, p. 49, nota,

mit Berufung auf St. Bonaventura). Sicher ist, daß im Augenblick des Ausscheidens der Seele aus dem Körper die Seele nicht am Ort des Körpers ist. Gibt es eine actio in distans, so wird sie sogleich an den Ort ihrer künftigen definitiven oder vorläufigen Bestimmung versetzt (Suarez, l. c.).

γγ) Das Gericht selbst hat nur die Form einer Anhörung des Urteilspruches: fiet per intellectualem locutionem vel illuminationem. Ausgeschlossen ist also eine discussio causae, weil, wie St. Thomas II, II, q. 63, a. 3 ad 3 sagt, „Deus procedit ex propria notitia veritatis“.

ε) Darnach soll sich auch im allgemeinen die homiletische Darstellung richten: Es soll die Zeit und Schnelligkeit des Gerichtes, die Erleuchtung Gottes und die sofortige Ausführung besonders hervorgehoben werden. Die Anwesenheit der Engel und der bösen Geister entspricht der Auffassung der Heiligen und kann mit Recht verwendet werden (cf. Scheeben-Alberger, IV, S. 817). Wenn man in Predigten und Betrachtungen von einer discussio causae liest, von den Anklagen des bösen Feindes und der Verteidigung des Schutzhengels u. s. w., so darf das auch nach dem Beispiel des heiligen Bonaventura (Soliloq. c. 3, § 2 sq.), des heiligen Anselm (Meditationes 2.) und Bernard, de interiore homine, c. 22, homiletisch verwendet werden, denn es kann nur auf diese Weise der actus instans iudicii in seine Teile und in seinen Inhalt zerlegt werden, genau so wie beim Jüngsten Gericht. Auch Einig, de Novissimis, p. 7, sagt: Quae vero de discussione dici solent et de angelo custode advocato, daemone accusatoris partes agente metaphorice intelligenda sunt; atque ideo dicuntur, ut iudicium divinum humano more exhibitum a fidelibus melius apprehendatur (Subvenite S. Angeli Dei etc. in Rituale Romano).

3. Die zweite Frage lautet: Quid de persona iudicis?

a) Es ist über allen Zweifel erhaben, daß das Gericht autoritativ Gott zukommt (S. Th. III, q. 59, a. 1, ad 1): iudicaria potestas communis est toti Trinitati; „sed tamen per quandam appropriationem attribuitur Filio“ — denn: „ratio iudicii est lex sapientiae vel veritatis.“ Dies gilt vom allgemeinen wie vom besonderen Gerichte.

b) Ebenso ist es ohne Zweifel, daß Christus secundum humanitatem das Gericht ausüben kann durch die ihm vom Vater übertragene Vollmacht: auctoritate commissaria vel subauthentice vel potestate excellentiae, wie Scotus sagt (Oxon. IV, d. 48, q. 1, n. 8, g). Die Beweisstelle ist Jo 5, 22: „omne iudicium dedit filio“ und Act. Apost. 10, 42: „ipse est, qui constitutus est a Deo iudex vivorum et mortuorum“ (vgl. auch Rom 14, 10 und 12). Christus besitzt also eine ihm vom Vater übertragene, gerichtliche Gewalt nicht bloß propter divinam personam, sondern propter capitatis dignitatem, also als Haupt der Kirche, propter plenitudinem gratiae habitualis et ex merito (S. Thomas, Summa, III, q. 59, a. 3 in corpore).

c) Wenden wir diese Grundsätze auf das besondere Gericht an, so kann nach der Lehre der Theologen Christus, der Gottmensch, als

Richter bezeichnet werden. Auch das besondere Gericht ist ein tribunal Christi. Doch muß bemerkt werden, daß dies nur eine wahrscheinliche, aus der richterlichen Gewalt Christi abgeleitete Annahme ist. Während für das Richteramt Christi beim allgemeinen Gericht klare Aussprüche der Heiligen Schrift vorliegen, sind solche für die Person des Richters beim besonderen Gericht nicht vorhanden. Eine Schwierigkeit ist auch der Umstand, daß ja das besondere Gericht der einzelnen Menschen schon vor der Menschwerdung Christi stattfand und die Menschen vor der Ankunft Christi wohl von der zweiten göttlichen Person (per appropriationem zu verstehen) gerichtet wurden, aber nicht von Christus als Menschen. Auch darf und muß die Ausübung dieser richterlichen Gewalt nicht allzu menschlich dargestellt werden. Schon Suarez, de mysteriis vitae Christi, disp. 52, fragt: *an anima, quae iudicatur clare videat suum iudicem saltem quoad humanitatem eius?* den neintige Theologen meinten, die Seele würde nach dem Tode Christus im Himmel vorgestellt. Suarez sagt mit Recht über diese Meinung, als würden die Seelen in den Himmel geführt: *de animabus damnatis et purgandis id est incredibile.* Nichts Unreines kann in den Himmel eintreten. Nachdem Suarez auch eine Herabkunft Christi zum besonderen Gerichte in Abrede stellt, die ja in keiner Weise bewiesen werden kann und in Abtracht der vielen Todesfälle oft eine vielfache gleichzeitige Gegenwart voraussehen würde, die auch durch die agilitas corporis gloriosi nicht erklärbar werden kann, fragt er nochmals: *ob die animae purgandae et damnatae die Menschheit Christi sehen?* *Incertum est,* lautet die Antwort, denn wir haben keine biblische Grundlage, die uns zu dieser Auffassung berechtigt. Infolgedessen kann diese Darstellung auch nicht einmal den Anspruch auf Probabilität erheben.

4. Daraus ergibt sich die Antwort auf die Frage, was über die Predigtweise des P. Facundus zu sagen ist. Er sagt, die Seele habe Gott von Angesicht zu Angesicht gesehen. Das ist gänzlich ausgeschlossen. Es ist unvereinbar mit dem Dogma der Notwendigkeit des lumen gloriae zur seligen Anschauung. Wohl gibt es Theologen, die durch die potestas absoluta Dei eine Scheidung der visio divina und der delectatio für möglich halten, wie z. B. Scotus, Oxon. IV, d. 49, q. 7, n. 6. Aber die potestas Dei absoluta kommt hier nicht in Frage. Ebenso ist die Lehre vieler Theologen über die inamissibilitas der einmal erlangten Visio Dei im Widerspruch mit dieser Lehre. Wenn der Prediger aber sagt, die Seelen schauen Christus von Angesicht zu Angesicht, so ist das eine unbeweisbare Annahme und deshalb auch homiletisch nicht berechtigt, als Erklärung der Darstellung des besonderen Gerichtes zu dienen. Neben dies ist die Gefahr vorhanden, daß das Volk die Anschauung Gottes und Christi nicht auseinander zu halten vermag. Die Predigt vermittelt zwar nur die Heilskenntnis und nicht Theologie, aber gerade deshalb soll sie auch in den Erklärungen alles vermeiden, was eine irrite Vorstellung hervorrufen kann. Deshalb sage der Prediger besser: Christus ist der Richter, der der Seele vom Himmel herab ihr Urteil ausspricht

und mitteilt, wie Suarez l. c. dies ausdrückt: *veri simile est, in eo instante (mortis) cognoscere sese iudicari et salvari vel damnari imperio et efficacia non solum Dei sed etiam hominis Christi.*

Schwaz (Tirol).

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

IV. (Beteiligung an katholisch-kirchlichen Beerdigungen von Seite schlagender Studentenverbindungen.) Ein praktischer Arzt Reinhardus war Mitglied einer schlagenden studentischen Verbindung und hielt die Verbindung mit ihr noch als „Alter Herr“ aufrecht, indem er mit seiner Frau deren Festlichkeiten besuchte. Er stirbt plötzlich an Herzschlag ohne die heiligen Sakramente. Da die Angehörigen aussagen, er habe auswärts die heiligen Östersakramente empfangen, wird ihm das kirchliche Begräbnis zugebilligt. Die Witwe benachrichtigt die schlagende Verbindung und bittet um Beteiligung mit Fahne und „Wichs“. Der Ortspfarrer erfährt dies, ist im Zweifel, ob dies zulässig ist, schlägt den Kodex auf can. 1233, § 2: *nunquam admittantur societates vel insignia religione catholicae manifeste hostilia, urteilt: Die katholischen Mitglieder der schlagenden Verbindung sind exkommuniziert, folglich gehören die schlagenden Verbindungen auch zu den societates vel insignia hostilia, lässt die Witwe zu sich kommen, legt ihr den Kanon vor und ersucht sie, die Einladung der schlagenden Verbindung zurückzuziehen. Sie tut es telegraphisch: „Beteiligung dankend abgelehnt.“ Darüber entsteht große Entrüstung in bestimmten Kreisen über den unduldsamen parochus. Man wirft ein: Wenn ein katholischer Universitätsprofessor stirbt, dann nehmen doch auch die schlagenden Verbindungen mit „Wichs“ und Fahne an dessen Beerdigung teil.*

Hat der parochus recht gehandelt? Dürfen schlagende Verbindungen mit Wichs und Fahne an katholisch-kirchlichen Beerdigungen teilnehmen? Auf welche societates vel insignia bezieht sich der can. 1233, § 2?

Zunächst verdienen die im vorstehenden verzeichneten Worte: „*Da die Angehörigen aussagen, er habe auswärts die heiligen Östersakramente empfangen, wird ihm das kirchliche Begräbnis zugebilligt*“ eine Würdigung. Der Pfarrer hat also, wie es scheint, anfänglich Bedenken gehabt, ob er dem Reinhardus das kirchliche Begräbnis „zubilligen“ solle. Grund dieses Bedenkens kann gewesen sein, entweder weil Reinhardus die Östersakramente vielleicht nicht empfangen hat — ein Bedenken, welches aber durch die Aussagen der Angehörigen beseitigt wird —, oder weil Reinhardus als „Alter Herr“ die Verbindung mit einer schlagenden studentischen Verbindung noch aufrecht hielt.

Wenden wir uns zuerst dem erstgenannten Grunde zu und fragen wir: Ist die Unterlassung der Östersakramente ein Grund zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses? Manchen Seelsorgern schwert wohl die in den Diözesanritualien noch stehende Anordnung des Concil. Lat. IV, can. 21, vor Augen, welche besagt, daß, wer nicht wenigstens einmal im Jahre gebeichtet oder zur österlichen Zeit die heilige Kommunion nicht empfangen hat, „*et vivens ab ingressu Ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura*“. Dazu ist vor allem zu bemerken,